

RiBGH Prof. Dr. Markus Gehrlein

Aktuelle Rechtsprechung des IX. Zivilsenats
zum Insolvenzrecht

Nürnberg, 6. Juni 2014

- Fall: Nach Verfahrenseröffnung vom 11.2.2011 erhebt Kläger im August 2011 Klage gegen Schuldner und erwirkt zu seinen Gunsten am 15.9.2011 rechtskräftiges Versäumnisurteil. Kläger will festgesetzte Kosten über 112 € vollstrecken. Gerichtsvollzieher lehnt dies wegen § 89 InsO ab. Rechtsmittel hatte Erfolg (BGH, Beschl. v. 6.2.2014 – IX ZB 57/12).
- Lösung: § 89 InsO verbietet Insolvenzgläubigern Vollstreckung in sonstiges Vermögen
- - Insolvenzforderung, wenn anspruchsbegründender Tatbestand vor Verfahrenseröffnung beendet
- - Unerheblich, wenn Forderung erst nach Eröffnung entsteht
- - Hauptforderung aus § 823 Abs. 2 BGB, § 263 StGB ist Insolvenzforderung, weil Betrug vor Verfahrenseröffnung begangen
- - Gleiches gilt für materiellen Kostenerstattungsanspruch, weil Grundlage vor Verfahrenseröffnung gelegt
- - Anders verhält es sich bei hier in Rede stehendem prozessualen Kostenerstattungsanspruch
- - - Er besteht selbständig neben prozessualen Anspruch
- - - Er wurzelt im Prozessrechtsverhältnis und entsteht kraft Veranlassung mit Prozessbeginn
- - - Insolvenzforderung nur, wenn Prozess schon vor Verfahrenseröffnung begonnen

- Fall: Klagender Verwalter verkauft mit 1,3 Mio. € zugunsten einer Bank erstrangig dinglich belastetes Grundstück aus Masse zu 600.000 €. Beklagter als nachrangiger Grundpfandrechtsgläubiger einigt sich mit Bank, dass er für Löschung von ihr aus Kaufpreis 30.000 € erhält. Kläger zahlt Erlös an Bank unter Abzug von 30.000 €, die an Beklagten fließen. Diesen Betrag verlangt Verwalter ohne Erfolg zurück (BGH, Urt. v. 20.3.2014 – IX ZR 80/13).
- Lösung: Kein Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB
- - Unwirksamkeit von Rechtshandlungen des Verwalters bei Insolvenzzweckwidrigkeit
- - Wirksam unzweckmäßige oder unrichtige Verfügungen
- - Eintritt des Verwalters durch Zahlung in Vereinbarung der Bank mit Beklagtem
- - Durch Zahlung kein Nachteil der Masse, weil sie zu Lasten erstrangigen Gläubigers geht
- - Zahlungsverfügung nicht offensichtlich insolvenzzweckwidrig: Gleichmäßige Befriedigung nicht beeinträchtigt
- - In früherem Fall Insolvenzzweckwidrigkeit wegen Zahlung zu Lasten der Masse
- - Durch Zahlung Lästigkeitsprämie weder Vorteil noch Nachteil der Masse

- Fall: Verwalter gibt vermeintlich wertausschöpfend belastete Wohnung zugunsten des Schuldners frei. Nach Zwangsversteigerung wird Übererlös von 8.000 € an Schuldner ausgekehrt. Verwalter beantragt insoweit ohne Erfolg Nachtragsverteilung (BGH, Beschl. v. 3.4.2014 – IX ZA 5/14).
- Lösung: Nachtragsverteilung bei nachträglicher Ermittlung von Massegegenständen (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO)
- - Freigegebener Gegenstand ist kein Bestandteil der Masse, sondern in Verfügungsgewalt des Schuldners überführt
- - Verwertungserlös für freigegebenen Gegenstand darum ebenfalls nicht Massebestandteil
- - Wirksame Freigabe: Erklärung gegenüber Schuldner, sämtliche Lasten übernehmen zu müssen
- - Keine Unwirksamkeit wegen Insolvenzzweckwidrigkeit
- - - Beteiligte gingen von wertausschöpfender Belastung aus
- - - Zweck Entlastung der Masse von Wohngeld
- - - Kein Widerruf, keine Anfechtung der Erklärung: Unbeachtlicher Motivirrtum

Fall: Gegen Schuldnerin wird am 15.10. um 14.30 Uhr Zustimmungsvorbehalt angeordnet. Um 17.00 Uhr geht ein Überweisungsauftrag der Schuldnerin bei ihrer Bank ein, den diese am 16.10. ausführt. Der Betrag wird Beklagtem am 17. 10. gutgeschrieben. Klage des Verwalters auf Erstattung hatte Erfolg (BGH, Urt. v. 21.11.2013 - IX ZR 52/13; vgl. auch Urt. v. 13.3.2014 – IX ZR 147/11).

Lösung: Es besteht ein Anspruch gegen den Beklagten aus § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB (Leistungskondiktion).

1. Wirksamkeit der Überweisung

- Überweisungsvertrag (§§ 675 ff BGB) kein Verfügungs-, sondern Verpflichtungsgeschäft
- Verwaltungs- und Verpflichtungsbefugnis nur bei Anordnung eines allgemeinen Verfügungsverbots entzogen (§ 22 Abs. 1 InsO): Schuldner kann grds. Überweisungsverträge schließen
- Ausführung der Überweisung durch gutgläubige Bank
- - Bei Zahlung aus Guthaben Befreiung von Verbindlichkeit (§§ 82, 24 InsO)
- - Bei Zahlung aus Kreditlinie: Aufwendungsersatzanspruch als Insolvenzforderung nach Eröffnung

2. Kondiktion gegen Leistungsempfänger

Rechtsgrundlose Leistung im Verhältnis zu Empfänger

- Bei Überweisung Leistung der Bank an Kontoinhaber und Leistung des Kontoinhabers an Empfänger
- Bereicherungsausgleich erfolgt innerhalb der Leistungsbeziehungen, nicht zwischen Bank und Empfänger
- Leistung des Kontoinhabers an Empfänger nur bei wirksamem Überweisungsvertrag: Ohne gültige Anweisung keine Zurechnung der Zahlung gegenüber Anweisendem
 - - Empfängerhorizont vermag Zweckbestimmung nicht zu ersetzen
 - - Notwendigkeit eines zurechenbaren Anscheins nur bei wirksamer Anweisung gegeben
 - - Fehlt Anweisung, liegt keine Leistung des Kontoinhabers an Empfänger vor
 - - Dann besteht Bereicherungsanspruch der Bank gegen Empfänger
- Bei wirksamem Überweisungsvertrag und damit wirksamer Anweisung liegt Leistung des Schuldners an Empfänger vor
 - - Leistung entbehrt Rechtsgrund, wenn Schuldner keine Erfüllungszweckbestimmung mehr treffen darf
 - - Grundsätzlich genügt Leistungserbringung (Theorie der realen Leistungsbewirkung)
 - - Bei Einschaltung eines Zahlungsmittlers konstitutive Wirksamkeitsvoraussetzung einer entsprechenden Tilgungsbestimmung
 - - Nach Erlass eines Zustimmungsvorbehalts keine Verfügung des Schuldners möglich

Fall: Schuldner hat urheberrechtliche Forderung gegen beklagte Verwertungsgesellschaft. Diese tritt er nach Erlass eines Zustimmungsvorbehalts an seine Ehefrau ab. Beklagte zahlt in Unkenntnis des Zustimmungsvorbehalts an Ehefrau. Klage des Verwalters auf erneute Zahlung hatte Erfolg (BGH, Beschl. v. 12.7.2012 – IX ZR 210/12).

Lösung: Beklagte hat nicht aufgrund Ermächtigung des Schuldners schuldbefreiend an Ehefrau gezahlt (§ 362 Abs.2, § 185 Abs. 1 BGB)

Die Regelung des § 82 InsO ist nicht zugunsten Beklagter anwendbar

- § 82 InsO schützt gutgläubig Leistenden bei Vertrauen in Empfangszuständigkeit des Schuldners
- Unanwendbarkeit der Vorschrift, wenn durch Verfügung des Schuldners– sei es Abtretung oder Einzugsermächtigung – nach Verfahrenseröffnung bzw. Zustimmungsvorbehalt Empfangszuständigkeit eines Dritten begründet
- Eine solche Verfügung scheitert an § 81 InsO, der gegenüber § 82 InsO vorrangig ist
- Leistender nur befreit, wenn Abtretung oder Einziehungsermächtigung vor Verfahrenseröffnung bzw. Zustimmungsvorbehalt begründet

Fall: Auf Antrag vom 6.1. wird über Vermögen des Schuldners am 4.2. Insolvenzverfahren eröffnet. Treuhänder führt für Schuldner unter eigenem Namen ein Konto. Auf Weisung des Schuldners vom 5.2. zahlt Treuhänder am gleichen Tag 30.000 € an Gläubiger des Schuldners. Die Klage des Verwalters auf Erstattung hatte Erfolg (BGH, Beschl. v. 12.7.2012 – IX ZR 213/11).

Lösung: Anspruch aus § 816 Abs. 2 BGB

- Kein Anspruch aus Anfechtung: Rechtshandlung nach Verfahrenseröffnung
- Überweisung wirksam, weil § 81 InsO nicht zu Lasten des Treuhänders gilt
- Erlöschen des Treuhandvertrages nach §§ 115, 116 InsO
 - - Keine Aussonderung des Treuhandvermögens
 - - Treuhandvermögen als wirtschaftlicher Bestandteil der Masse
- Keine Befreiung des Treuhänders bei Zahlung an von Schuldner bezeichneten Dritten
 - - Ermächtigung zur Zahlung an Dritten nach Verfahrenseröffnung unwirksam (§ 81 InsO)
 - - Treuhänder auch bei Gutgläubigkeit nicht von Zahlungspflicht befreit
- Genehmigung der Zahlung durch Verwalter bei Klage gegen Leistungsempfänger

- Fall: Auf Antrag vom 14.4.2008 wird über Vermögen der Schuldnerin am 13.5.2008 das Insolvenzverfahren eröffnet. Beklagte bucht von Konto der Schuldnerin 2.4.2008 den Betrag von 28.000 € ab. Verwalter ficht die Zahlung an (BGH, Urt. v. 17.1.2013 – IX ZR 184/10).
- Lösung: Revision führt nach Klageabweisung zur Zurückverweisung
- - (§ 130 Abs. 1 Nr. 1 InsO) Zahlungsunfähigkeit und Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit nötig im Zeitpunkt der angefochtenen Handlung
- - Abbuchungsauftragsverfahren: Belastung des Schuldnerkontos wirksam mit Einlösung Lastschrift durch Schuldnerbank: Danach keine Widerrufsbefugnis durch Schuldner
- - Maßgeblich ist Zeitpunkt der Belastung des Schuldnerkontos mit Einlösungswillen der Schuldnerbank
- - Prüfung im Wege der Vordisposition oder Nachdisposition; dann zwei Tage Prüfungsfrist
- - Bei Abbuchung am 2.4.2008 ist maßgeblicher Tag der 4.4.2008
- - Am 2.4.2008 bereits Kenntnis der Beklagten von Durchsuchung der Geschäftsräume der Schuldnerin und Festnahme ihres Geschäftsführers

- Fall: Auf Eigenantrag der Schuldnerin vom 19.6.2006 wird am 1.9.2006 das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet. Beklagter mahnt am 12.2.2006 und 5.3.2006 Rückzahlung einer Anleihe durch Schuldnerin an. In Anwaltsschreiben vom 4.4.2006 behält sich Beklagter „ausdrücklich vor, Insolvenzantrag zu stellen“. Am 12.6.2006 zahlt Schuldnerin. Verwalter erklärt die Anfechtung (BGH, Urt. v. 7.3.2013 – IX ZR 216/12).
- Lösung: Anfechtung ist nach § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO wegen Inkongruenz begründet.
- - Wer Insolvenzantrag zur Durchsetzung von Ansprüchen eines einzelnen Gläubigers missbraucht, erhält ihm nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung auch außerhalb des Drei-Monats-Zeitraums auf diesem Weg nicht zustehende Leistung
- - - Gleiches gilt, wenn ein Insolvenzantrag nicht gestellt, sondern nur angedroht ist
- - - Androhung ist gegeben, wenn sich Hinweise auf mögliches Insolvenzverfahren nicht in Unverbindlichkeiten erschöpfen, sondern gezielt als Mittel der persönlichen Anspruchsdurchsetzung verwendet werden
- - Zurechnungszusammenhang zwischen Drohung und Zahlung
- - - Entscheidend ist, ob die aus objektiver Sicht zu beurteilende Wirkung der Androhung bis zur Zahlung fortgewirkt hat
- - - ob ausgeübter Druck im Einzelfall konkret den Entschluss hervorrief, die Leistung zu bewirken, ist demgegenüber ohne Bedeutung

- Fall: Schuldnerin hat zum 31.12.2003 Forderungsrückstand von 270.000 € gegenüber Beklagter, der sich bis 28.2.2004 auf 370.000 € erhöht. Ratenzahlungsvereinbarung über 40.000 € wird nicht eingehalten; nach Zahlung von 270.000 € Ermäßigung auf 6.000 € monatlich. Danach Zahlungen von 135.000 € erbracht, wobei 30.000 auf Schwesterunternehmen entfallen. Klage hatte bei BGH Erfolg (Urt. v. 6.12.2012 - IX ZR 3/12)
- Lösung: 1. Anfechtung der 105.000 € wegen beiderseitiger Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit
 - - Zahlungseinstellung wegen hoher Verbindlichkeit der Hauptlieferantin; Einfordern bedeutungslos
 - - Wiederherstellung durch Ratenzahlungsabrede: Beweislast bei Beklagter
 - - Zahlungsunfähigkeit währt wegen sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber Finanzamt fort
 - - Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit nicht wegen Begleichung eigener Verbindlichkeiten entfallen: Forderungen anderer Gläubiger nach Lebenserfahrung nicht in gleicher Weise bedient.
- 2. Zahlung von 30.000 € zugunsten der Schwesterunternehmen wegen Inkongruenz anfechtbar
 - - Drittzahlung ist mangels Anspruch des Empfängers inkongruent
 - - Zweifel an Liquiditätslage der Schuldnerin begründet
 - - Kein Vorrang des § 134 InsO wegen kürzer Frist: § 133 hat zusätzliche subjektive Voraussetzungen

- Fall: Schuldnerin entrichtet von Februar bis Dezember 2006 monatlich jeweils drei bis vier Wochen nach Fälligkeit Sozialversicherungsbeiträge über 1.300 bis 2.300 €. Verwalter ficht Gesamtzahlung über 15.000 € ohne Erfolg an (BGH, Urt. v. 7.11.2013 – IX ZR 49/13).
- Lösung: Beklagter war kein eindeutiges Urteil möglich, dass Schuldnerin Zahlungen eingestellt hatte.
- - Nichtbegleichung Sozialversicherungsbeiträge als Beweisanzeichen bei mehrmonatigem Rückstand: Hier nur Verzögerung von drei bis vier Wochen
- - Wegen geringer Höhe der Zahlungsrückstände konnte bloße Liquiditätslücke vorliegen
- - Keine Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 133 Abs. 1 Satz 2 InsO): Schlussfolgerung auf existenzielle wirtschaftliche Schwierigkeiten musste nicht gezogen werden

- Fall: Beklagter Anwalt erbringt für Schuldnerin vor Antragstellung insolvenzrechtliche Beratungsleistungen. Der Verwalter verlangt die erhaltene Vergütung nach § 133 InsO zurück. Klage hatte Erfolg (BGH, Beschl. v. 6.2.2014 – IX ZR 221/11).
- Lösung: - Benachteiligungsvorsatz und Kenntnis infolge beiderseitiger Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit gegeben
- - Dies gilt auch bei kongruenter Leistung
- - Keine Anfechtung bei Zug-um-Zug-Leistung (Bargeschäft), soweit zur Betriebsfortführung unentbehrliche Gegenleistung betroffen
- - - Beratung betrifft nicht Betriebsfortführung
- - - Keine nützliche Tätigkeit, weil gegen § 64 GmbHG verstoßende Zahlungen nicht unterbunden

- Fall: Die Schuldnerin erhielt von ihrem Gesellschafter ein Darlehen. Zur Tilgung des Darlehens überträgt Schuldnerin im Zeitpunkt der Insolvenzreife werthaltige Unternehmensteile auf den Gesellschafter. Der Verwalter verlangt Erstattung des getilgten Darlehens. Nach Klageabweisung führte Revision zur Zurückverweisung (BGH, Urt. v. 21.2.2013 – IX ZR 52/10).
- Lösung: 1. Anspruch aus § 133 Abs. 1 InsO kann eingreifen
 - - Indizien bei ernsthaftem, fehlgeschlagenen Sanierungsversuch entkräftet
 - - Kein schlüssiges Konzept: Fortdauernder Finanzbedarf
- 2. Anspruch wegen Existenzvernichtung aus § 826 BGB
 - - Insolvenzverursachung durch Vermögensentzug
 - - Schädigungsabsicht entbehrlich; bedingter Vorsatz reicht
 - - Sittenwidrigkeit folgt aus objektiven Umständen
 - - Kein angemessener Wertausgleich für Unternehmensbestandteile, weil Gesellschafterdarlehen nach damaligem Recht wertlos war.

- Fall: Beklagte betraut Inkassogesellschaft mit Forderungseinzug gegen Schuldnerin. Diese bittet Gläubiger in Rundschreiben um Zahlungsaufschub. Nach Androhung von Vollstreckungsmaßnahmen durch Inkassogesellschaft zahlt Schuldnerin an diese 6.000 €. Anfechtung gegen Beklagte hatte Erfolg (BGH, Urt. v. 3.4.2014 – IX ZR 201/13).
- Lösung: - Bei Inkassoession und Einziehungsermächtigung ist Treugeber Anfechtungsgegner
 - - - Verpflichtung zur treuhänderischen Auskehr
 - - - Gleichartige Behandlung von Erfüllungsleistungen
 - - Rechtshandlung bei zahlung nach Fehlschlagen Zwangsvollstreckung
 - - Benachteiligungsvorsatz und Kenntnis
 - - - Beweisanzeichen der erkannten Zahlungsunfähigkeit
 - - - Durch Rundschreiben Zahlungsunfähigkeit ausdrücklich eingeräumt
 - - Kein ernsthafter, aber gescheiterter Sanierungsversuch
 - - - Noch kein Sanierungskonzept erstellt
 - - - Stellungnahme der Gläubiger erbeten
 - - - Allenfalls Planungsstadium einer Sanierung

Fall: Die Klägerin vermietete Verkaufsräume an eine Tochtergesellschaft der Schuldnerin; diese bürgte für die Mietverbindlichkeiten. Etwa neun Monate vor Verfahrenseröffnung trat die Schuldnerin anstelle der Tochtergesellschaft in den Mietvertrag ein. Nach Verfahrenseröffnung verlangt die Klägerin von dem Verwalter ohne Erfolg Mietzahlung (BGH, Beschl. v. 26.4.2012 – IX ZR 73/11).

Lösung: Anfechtung aus § 133 Abs. 1 InsO ist begründet.

- **Gläubigerbenachteiligung** ist gegeben, weil durch den Eintritt in den Mietvertrag als Insolvenzforderungen zu beurteilende Bürgschaften zu Masseverbindlichkeiten (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 Fall 2, § 108 Abs. 1 Satz 1, § 109 Abs. 1 Satz 1 InsO) aufgewertet wurden
- **Benachteiligungsvorsatz**: Dieser ist gegeben, wenn Nachteil für Schuldnervermögen für Insolvenzfall begründet wird; dies ist anzunehmen, weil Aufwertung der Forderungen zu Masseverbindlichkeiten nach Eröffnung durchschlägt
- Daneben kommt **inkongruente Befriedigung** in Betracht, weil kein Anspruch bestand, aus Rechtsstellung der Bürgin in die des Vertragspartners aufzurücken

- Fall: Beklagte pfändet ohne Erfolg in Konto des Schuldners und stellt gegen ihn einen Insolvenzantrag. Dieser entrichtet eine Zahlung auf das Konto, so dass Beklagte befriedigt wird. Die Anfechtung hatte Erfolg (BGH, Urt. v. 19.9.2013 – IX ZR 4/13).
- Lösung: Rechtshandlung des Schuldners ist in Zahlung auf gepfändetes Konto zu erblicken, die Pfandrecht erst werthaltig gemacht hat.
- Gläubigerbenachteiligung liegt in Entzug haftender Mittel
- Benachteiligungsvorsatz ist gegeben und wurde erkannt
- - Beweisanzeichen der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit und der Inkongruenz
- - Kenntnis des Gegners auch von Rechtshandlung und Gläubigerbenachteiligung notwendig
- - - Keine Überspannung; allgemeine Kenntnis reicht
- - - Zahlung als innerhalb des üblichen Rechtsverkehrs redlicherweise zu berücksichtigende Tilgungshandlung
- - - Dritten war weder Konto der Schuldnerin noch ihre Verbindlichkeit bekannt

Fall: Kläger war Gesellschafter/Geschäftsführer einer im Jahr 2010 in Insolvenz gefallenen GmbH, die ihm im Jahre 1993 monatliche Pensionszusage über 6000 DM (3.067,75 €) erteilte. Am 21.1.2008 überträgt Kläger Geschäftsanteile an Sohn und Erwerber. Zur Sicherung der Pensionsansprüche wird ihm von GmbH Sicherungshypothek über 500.000 € bestellt. Die Anfechtung durch den Verwalter bliebe ohne Erfolg (BGH, Urt. v. 7.11.2013 – IX ZR 248/12).

Lösung: § 133 InsO mangels Benachteiligungsvorsatz der Schuldnerin nicht gegeben.

Beweisanzeichen der Inkongruenz nicht erfüllt

- Sicherung ist kongruent, wenn vertraglicher Anspruch auf gerade diese Sicherung bestand
- Kongruent ist Sicherung durch Vertrag, durch den gesicherter Anspruch begründet
- Inkongruent ist nachträgliche Besicherung, die nicht ursprünglichem Vertrag entspricht
- Zusätzliche Voraussetzung von Zweifeln an Liquidität der Schuldnerin nicht erfüllt

Benachteiligungsvorsatz bei gezielter Gewährung einer Sicherung für Insolvenzfall

- Vorsatz bei Gewährung Sondervorteil erst im Insolvenzfall
- Sicherung aufschiebend bedingt für Insolvenz
- Sofortige Sicherung ist unbedenklich, wenn Insolvenzfall nicht für wahrscheinlich gehalten
- Keine Anfechtung wirksamer begründeter Sicherungen
- - Andernfalls Sicherungsgeschäfte über zehn Jahre anfechtbar
- - Absonderungsrechte durch Art. 14 GG geschützt

- Fall: Schuldner ist Geschäftsführer/Gesellschafter einer GmbH, die bei ihrer Bank Darlehen aufnimmt. Im Darlehensvertrag verpflichtet sich Schuldner zur Gewährung einer Grundschuld. Nach Auszahlung des Darlehensbetrags wird die Grundschuld bestellt. Die Anfechtung blieb ohne Erfolg (BGH, Beschl. v. 6.12.2012 – IX ZR 105/12).
- Lösung: - Nachträgliche Besicherung einer Eigenverbindlichkeit ist entgeltlich.
- - Nachträgliche Besicherung einer Fremdschuld ist unentgeltlich bei fehlender Gegenleistung.
- - - Gegenleistung liegt vor, wenn spätestens Zug um Zug mit Darlehensauszahlung Sicherung gewährt.
- - - Gegenleistung liegt bei Bestellung der Sicherung nach Darlehensauszahlung auch vor, wenn sich Sicherungsgeber unanfechtbar zur Sicherheitenbestellung verpflichtet hatte.
- - - Unentgeltlichkeit ist bei freiwilliger Nachbesicherung einer Fremdschuld gegeben.

- Fall: Beklagte gewährt als Konzernmutter der Schuldnerin am 30.10.2009 ein Darlehen über 500.000 €. Dieses Darlehen verkauft Beklagte am 17.3.2010 für 375.000 € an C. Die Schuldnerin zahlt das Darlehen am 8.6.2010 an die C. Auf den Antrag vom 16.8.2010 wird am 1.11.2010 das Verfahren eröffnet. Die Anfechtung (§ 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO) hatte Erfolg (Urt. v. 21.2.2013 – IX ZR 32/12).
- Lösung: 1. Finanzierungsfolgenverantwortung ist Legitimationsgrundlage des neuen Rechts.
- 2. Beklagte wird als verbundenes Unternehmen von Regelung erfasst; sie unterliegt als Gesellschafter-Gesellschafterin der Anfechtung.
- 3. Die Einstufung als Gesellschafterdarlehen ging durch Abtretung nicht verloren (§ 404 BGB). Anders würde nur gelten, wenn länger als ein Jahr vor Antragstellung entweder Gesellschafterstellung aufgegeben oder Darlehen abgetreten.
- 4. Anfechtung gegenüber Zessionar und Gesellschafter
- - Finanzierungsfolgenverantwortung: Daher keine Umgehung
- - Veranlassung der Zahlung an Zessionar durch Gesellschafter
- - Gesellschafter darf nicht mit Darlehensforderung spekulieren

- Fall: Die Beklagte gewährt der Schuldnerin zwecks Zahlung ihrer Sozialversicherungsbeiträge über neun Monate Darlehen über je 15.000 € und im zehnten Monat über 20.000 €, die jeweils wenige Tage später erstattet werden. Der Verwalter verlangt Erstattung von 155.000 €. Die Klage ist nur in Höhe von 20.000 € begründet (BGH, Urt. v. 7.3.2013 – IX ZR 7/12).
- Lösung: 1. Es wurde ein Gesellschafterdarlehen nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO befriedigt. Für Überbrückungskredite gelten keine Besonderheiten.
- 2. Der Erstattungsbetrag beläuft sich auf lediglich 20.000 €
- - im Kontokorrent beschränkt sich Rückführung auf vereinbarte Obergrenze
- - zur Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge war Kreditlinie ungeeignet
- - vorliegend wurden Staffelkredite gewährt, die durch Gesellschaftsverhältnis zu Kontokorrent verklammert werden

- Fall: Gesellschafter gewährt seiner GmbH am 4. April 2011 ein Darlehen über 25.000 € und am 5. Juli 2011 eines über 30.000 €, die innerhalb der Anfechtungsfrist erstattet werden.
Anfechtungsbetrag beläuft sich auf 55.000 € und nicht lediglich 30.000 € (BGH, Beschl. v. 16.1.2014 – IX ZR 116/13; vgl. BGH, Urt. v. 7.3.2013 – IX ZR 7/12)
- Lösung: In Kontokorrent Anfechtung nur bis zur Kreditobergrenze und nicht in Addition der Kredite
- - Hier kein Kontokorrent, sondern mehrere selbständige Darlehen
- - Kein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang
- - Kein besonderer Zweck, sondern Deckung des allgemeinen Liquiditätsbedarfs
- - Kein Grund für Stückelung des Betrages
- - Unterschiedliche Kreditbedingungen und Sicherungen

- Fall: Gesellschafter gewährt seiner GmbH, auf deren Eigenantrag vom 6. Juni 2009 das Insolvenzverfahren am 1. Oktober 2009 eröffnet wird, ab dem Jahr 2001 Darlehen über 100.000 €. Die GmbH tritt im Jahr 2004 zur Sicherung eine Forderung ab. Darauf erhält Gesellschafter durch Drittschuldner im Jahr 2007 Zahlung über 40.000 €. Dies ficht Verwalter dies gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO mit Erfolg an (BGH 18.7.2013 – IX ZR 219/11).
- Lösung: 1. Allgemeine Voraussetzungen des § 135 Abs.1 Nr. 1 InsO sind gegeben:
 - - Sicherungszession bildet Sicherung
 - - In Abtretung liegt Gläubigerbenachteiligung
 - - Anfechtungsfrist von zehn Jahren gewahrt; Sicherung muss nicht bei Verfahrenseröffnung bestehen
- 2. Keine Sperrwirkung, weil Verwertung außerhalb der Frist des § 135 Abs. 1 Nr. 2 erfolgte:
 - - Selbständige Anfechtbarkeit jeder Rechtshandlung
 - - Gesetzliche Differenzierung zwischen Sicherung und Befriedigung
 - - Keine verfassungsrechtlichen Bedenken
 - - - Gesellschafter kann durch Sicherung gesamtes Vermögen den Gläubigern entziehen
 - -- Risikoneigung des Gesellschafters begünstigt: Keine ordnungsgemäße Finanzierung
 - -- Unanfechtbarkeit nur bei Verwertung außerhalb der Zehn-Jahres-Frist

Sachverhalt: Beklagte hat zur Sicherung eines Bankdarlehens Bürgschaft und Darlehen übernommen. Infolge des Widerrufs von Abbuchungen und Lastschriften durch den vorläufigen Verwalter wurde Bankdarlehen im letzten Jahr um 127.000 € zurückgeführt. Klage hatte Erfolg (Urt. v. 20.2.2014 – IX ZR 164/13).

Lösung: 1. Darlehensrückführung durch Rechtshandlung der Schuldnerin

- Jede Darlehenstilgung fußt auf Kontokorrentvereinbarung
- Auch Rechtshandlungen des vorläufigen mit allgemeiner Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis ausgestatteten vorläufigen Verwalters anfechtbar, sofern er Altverbindlichkeiten erfüllt oder sichert

2. Befreiung der Beklagten als Sicherungsgeberin von Bürgschaft und Grundschuld

- Grundschuld ist zu berücksichtigen, obwohl schon vor Erwerb der Gesellschafterstellung erteilt
- Keine Finanzierungsentscheidung des Gesellschafters notwendig
- Auch Kreditgeber erfasst, der später Gesellschafterstellung erwirbt

3. Keine Gläubigerbenachteiligung bei ausreichender Masse

- Notwendigkeit der Deckung auch der Forderungen, gegen die Widerspruch eingelegt, weil dieser durch Feststellungsklage beseitigt werden kann
- Anscheinsbeweis, dass Masse nicht ausreicht; Schuldner muss sich mit allen Positionen auseinandersetzen